

Art. 6 Präsident

(1) ¹Die HföD wird von einem Präsidenten geleitet. ²Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der HföD als Fachbereichsleiter angehört. ³Der Präsident wird durch das Staatsministerium bestellt und durch die Staatsregierung ernannt.

(2) ¹Der Präsident leitet und vertritt die HföD. ²Er führt die Geschäfte der HföD, überwacht den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung, koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen und ist insbesondere für die Sicherung der Qualität der Aus- und Fortbildung verantwortlich. ³Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der HföD. ⁴Für die Zeit des Fachstudiums an der HföD ist der Präsident auch Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes.

(3) ¹Der Präsident ist zu den Sitzungen der Fachbereichskonferenzen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. ²Er hat das Recht, sich über deren Arbeit zu unterrichten und ist von ihren Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Präsident nimmt daneben die bisherigen Aufgaben als Fachbereichsleiter gemäß Art. 12 Abs. 2 wahr.